

## Versäumnisse in der Oberstufe

### Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)

Vom 17. Februar 2005 (Nds. GVBl. Nr. 4/2005 S. 51; SVBl. 4/2005 S. 171)

**12.(4) - Hat die Schülerin oder der Schüler („aus einem selbst zu vertretenden Grund“, § 7 (4)) Unterricht versäumt und kann die Leistung in einem Fach deshalb nicht bewertet werden oder wird eine Unterrichtsleistung mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Belegungsverpflichtung in diesem Fach nicht erfüllt.**

*(Das heißt: In der Einführungsphase kann trotzdem versetzt werden, wenn Ausgleichsregelung angewendet wird.*

*In der Qualifikationsphase bedeuten 00 Punkte in Pflichtkursen den Verlust des ganzen Schuljahres; wenn schon ein Oberstufenjahr wiederholt wurde, ist ein erneutes Wiederholen nicht möglich.)*

### Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)

RdErl. d. MK v. 17.2.2005 - 33-81012 (SVBl. 4/2005 S. 177; ber. SVBl. 12/2006 S. 453)

7.12 - Die Schülerinnen und Schüler sind über die **möglichen Folgen** versäumten Unterrichts auch unter Hinweis auf Folgen für die Belegungsverpflichtungen nach § 12 Abs. 4 **zu Beginn eines jeden Schuljahres zu unterrichten.**

7.13 - besteht Grund zu der Annahme, dass die Gesamtleistung einer Schülerin oder eines Schülers in einem Fach **wegen häufiger oder langfristiger Unterrichtsversäumnisse voraussichtlich nicht beurteilt werden kann, so ist die Schulleiterin oder der Schulleiter zu informieren und die Schülerin oder der Schüler schriftlich auf die mögliche Folge hinzuweisen.**

7.14 - Hat eine Schülerin oder ein Schüler Unterricht versäumt, so soll Gelegenheit gegeben werden, nachträglich Leistungen zu erbringen, die eine Beurteilung ermöglichen.

7.15 - Hat eine Schülerin oder ein Schüler eine **Klausur** oder eine fachpraktische Arbeit **versäumt, so muss in der Regel eine Ersatzleistung erbracht werden.** Die Fachlehrkraft entscheidet, welche Ersatzleistung zu erbringen ist. Als Ersatzleistung kommen in Frage:

- a)-eine Klausur oder eine fachpraktische Arbeit,
- b)-ein Referat mit Diskussion,
- c)-eine Hausarbeit, die eine selbstständige Leistung erfordert und innerhalb einer von der Fachlehrkraft festzusetzenden Frist anzufertigen ist, oder
- d)-in Ausnahmefällen, z.B. aus Zeitgründen am Ende eines Schulhalbjahres, ein Kolloquium, das mindestens 20 Minuten dauert.

- Ist in einem Schulhalbjahr nur eine Klausur vorgesehen, kann eine Ersatzleistung nur eine nach Buchstabe a bis c sein. **(Das heißt: eine Klausur muss der Schüler auf jeden Fall schreiben.)** (Wird aber gleich wieder relativiert:)

- Liegen für das Versäumnis nachweislich wichtige Gründe vor, entscheidet die Fachlehrkraft, ob von einer Ersatzleistung abgesehen werden kann.

- Im Falle von a sind Ausnahmen von Nr. 7.10 zulässig. Nr. 9 des Erlasses „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“ ist nicht anzuwenden. **(Das heißt: ausnahmsweise können auch mehr als eine Nachschreibklausur pro Tag bzw. mehr als drei pro Woche geschrieben werden.)**

Schneider 2007/2008 (kursiv: Erläuterungen Sn)